

Hundesteuersatzung des Marktes Oberthulba

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Oberthulba folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder Kampfhundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Mehrbeträge im Falle des Ersatzes des Hundes durch einen Kampfhund sind nachzuzahlen.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

| | |
|-------------------------|------|
| für den ersten Hund | 25 € |
| für den zweiten Hund | 30 € |
| für jeden weiteren Hund | 60 € |

(2) Für Kampfhunde i.S. des § 5 a beträgt die Steuer

| | |
|------------------------------|-------|
| für den ersten Kampfhund | 300 € |
| für jeden weiteren Kampfhund | 500 € |

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 a

Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

(2) Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pitbull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(3) Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog

- Bullmastif
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro des Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8
**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung
und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9
Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11
Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, dem Markt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich dem Markt melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 13.11.1980 und die Änderungssatzungen vom 16.12.1999 und vom 19.10.2001 außer Kraft.

Oberthulba, den 08.06.2006

Schlereth, 1. Bürgermeister

Begründung für den Neuerlass der Satzung

Beim Markt Oberthulba wird nur bei der Anmeldung eines Hundes ein Bescheid über Hundesteuer erlassen. Der Bescheid enthält die Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer für das laufende Jahr und als Hinweis für die Folgejahre den Betrag und als Datum 01.04. jeden Jahres. § 10 der bisherigen Satzung hatte folgenden Wortlaut: „Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.“

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 02.02.05 entschieden, dass eine Abgabesatzung, die die Bestimmung der Fälligkeit der Abgabeschuld der Behörde im Rahmen des Normvollzugs überlässt, insgesamt nichtig ist. Die Satzung muss selbst bestimmen, zu welchem Zeitpunkt die Steuerschuld fällig.

Von der Nichtigkeit betroffen sind damit alle Hundesteuersatzungen, die nach der Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer des Bayer. Staatsministeriums des Innern erlassen wurden und für die Fälligkeit „den im Abgabebescheid genannten Termin“ festgesetzt haben. In diesen Fällen ist es erforderlich, neue Satzungen zu erlassen, in denen der Zeitpunkt der Fälligkeit in der Satzung selbst bestimmt wird. Eine nichtige Satzung kann nicht durch eine Änderungssatzung geheilt werden, sondern es ist ein kompletter Neuerlass der Satzung notwendig.

Vom Staatsministerium des Innern, vom Bayer. Gemeindetag und vom Landratsamt Bad Kissingen wird deshalb der Neuerlass einer Hundesteuersatzung empfohlen.

Bei Erlass von Dauerbescheiden, wie bei den Hundesteuerbescheiden, wird empfohlen, in der Satzung eine Fälligkeitsregelung zu treffen, die den Erlass von Dauerbescheiden explizit erfasst. Für § 10, Fälligkeitsregelung, wird folgender Satzungstext empfohlen:

„Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.“

In die Neufassung wurden noch folgende Änderungen gegenüber dem früheren Satzungstext mit aufgenommen:

In § 5 Abs. 2 der früheren Satzung war der Hinweis auf § 1 Abs. 1 der KampfhundeV. In § 5 a der neuen Satzung ist aufgeführt, welchen Hunde bzw. Hunderassen als Kampfhunde gelten.

§ 6 Abs. 2 der früheren Satzung hatte folgenden Wortlaut: „Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 200 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.“

Die Entfernung bei Einöden wurde wie bei den Satzungen anderer Gemeinden auf 500 m geändert und die Regelung für Weiler ganz gestrichen.

§ 11 Abs. 1 Satz der früheren Satzung enthielt folgende Formulierung: „Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus“. Diese Formulierung wurde gestrichen, weil beim Markt Oberthulba seit Jahren keine Hundezeichen mehr ausgegeben werden.

**Satzung
zur Änderung der Satzung des Marktes Oberthulba
für die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.11.1980**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz erläßt der Markt Oberthulba folgende Satzung

§ 1

Die Satzung des Marktes Oberthulba für die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.11.1980 (LRABl. Nr. 38 vom 22.11.1980, lfd.Nr. 402) zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.1999 (Amtsblatt des Marktes Oberthulba Nr. 48 vom 23.12.1999, lfd.Nr 462) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

| | |
|------------------------------|-------|
| (1) Die Steuer beträgt | |
| für den ersten Hund | 25 € |
| für den zweiten Hund | 30 € |
| für jeden weiteren Hund | 60 € |
| für den ersten Kampfhund | 300 € |
| für jeden weiteren Kampfhund | 500 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Oberthulba, den 19.10.2001
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister